

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-40-00 / be-kr

Datum
25.11.2020

Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite; Einrichtung von Impfzentren in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Bundestag und Bundesrat am 18.11.2020 verabschiedete Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist noch am selben Tag verkündet worden (BGBl. I S. 2397, **Anlage**) und damit im Wesentlichen am 19.11.2020 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die gesetzliche Grundlage bisheriger Maßnahmen. Diese wurden bislang auf die Generalklausel in § 28 IfSG gestützt. Der Gesetzgeber hat mit der aktuellen Reform auf die zunehmende Kritik, auch von Gerichten, reagiert, dass einschneidende Maßnahmen bei einer bekannten und schon lang andauernden Gefahr klare gesetzliche Grundlagen bedürfen.

Wesentlicher Inhalt der Reform

Art. 1 des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes ändert das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und sieht u. a. vor:

In § 28a IfSG werden „besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ aufgelistet, die „notwendige Schutzmaßnahmen“ im Sinne des § 28 sein können. Es werden 17 konkrete Maßnahmen bestimmt, wie die Pflicht zum Maskentragen, die Beschränkung oder Untersagung bei Reisen, Kultur- oder Freizeitveranstaltungen, bei Beherbergungs- oder Gastronomiebetrieben sowie von Betrieben im Einzel-

und Großhandel. Weiterhin gehören die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum zu dem Katalog der Maßnahmen, die explizit angeordnet werden können.

Welche Maßnahme wo genau die richtige ist, wird vor Ort entschieden. In Senioren- und Pflegeheimen muss immer ein Mindestmaß sozialer Kontakte gewährleistet sein. Zusätzlich kommt es bei den Schutzmaßnahmen darauf an, wie viele Infektionsfälle pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen aufgetreten sind.

Besonders grundrechtssensible Maßnahmen wie Versammlungsverbote oder Besuchsverbote in Pflegeheimen sind nur möglich, wenn die wirksame Eindämmung der Infektionen trotz aller anderen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet wäre.

Das Infektionsschutzgesetz sieht nunmehr vor, dass die Maßnahmen durch die Länder nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich auf vier Wochen befristet werden sollen. Eine Verlängerung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich möglich.

Rettungsschirm für Krankenhäuser und wichtige Infrastrukturen

Kliniken, die Operationen aussetzen, um Kapazitäten für die Behandlung von Covid-19-Patienten zu schaffen, erhalten Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Art. 2a Drittes Bevölkerungsschutzgesetz). Flughäfen und Häfen mit bestimmten Kapazitäten werden durch ein Förderprogramm des Bundes unterstützt, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können (§ 28 a Abs. 10 Ziff. 2 IfSG).

Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung

Erwerbstätige Eltern, die ihre Kinder aufgrund Schul- oder Kita-Schließung bzw. Quarantäneanordnung zu Hause betreuen und dadurch Verdienstausschläge erleiden, bekommen weiterhin finanzielle Unterstützung. Keinen Anspruch auf Verdienstausschlag hat allerdings, wer eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet antritt und sich daher bei Rückkehr in Quarantäne begeben muss (§ 56 Absatz 1a IfSG).

Digitalisierung des Gesundheitsdienstes

Ein weiteres Förderprogramm des Bundes dient der Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bund und Ländern, um die bundesweit einheitliche Datenverarbeitung zu verbessern.

Vorbereitung der Impfzentren

Das Gesetz dient auch der Vorbereitung von Impfprogrammen und Impfzentren. Die Bundesregierung kann per Verordnung die Modalitäten zu Vergütung und Abrechnung der jeweiligen Kosten festlegen und bestimmen, dass sowohl Versicherte als auch Nichtversicherte künftig Anspruch auf Schutzimpfungen, Tests und Schutzmasken haben. Private Krankenversicherungen müssen sich in gewissem Umfang an den Kosten beteiligen. Eine Impfpflicht ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Einrichtung von Impfzentren in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt voraussichtlich, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Impfzentren einzurichten, um die Bevölkerung gegen das neuartige Corona-Virus impfen zu können.

Folgende Informationen aus dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) liegen uns vor:

- Das MS bereitet zurzeit ein Schreiben an die Landräte und Oberbürgermeister zur Einrichtung der Impfzentren vor, in der die Überlegungen des Landes näher vorgestellt werden sollen. Das Schreiben soll kurzfristig in den nächsten Tagen versandt werden.
- Das MS erarbeitet ein Impfkonzzept.
- Das Einladungsmanagement soll in Sachsen-Anhalt über den Terminservice der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV; Ruf 116 117) erfolgen. Auf Ebene der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) soll die Einwahl so organisiert werden, dass Anrufer durch Wahl einer Ziffer auf das zentrale Impf-Einladungsmanagement geleitet werden. Das MS wird dazu Call-Center-Kapazitäten buchen.
- Die Ärzte für die Impfzentren wird die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) stellen. Die KÄV hat einen Pool von Ärzten, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben (Vertragsärzte, Ärzte im Ruhestand).
- Die Erwartungen des MS an die Landkreise und kreisfreien Städte richten sich auf den organisatorischen Aufbau der Impfzentren und die Steuerung der organisatorischen Abläufe in den Impfzentren. Die Impfzentren sollen bereits zum 15.12.2020 betriebsbereit sein.
- Dem Land Sachsen-Anhalt sind sicher 80.000 Impfdosen zugesagt, wobei sich die Menge auf 130.000 Impfdosen erhöhen kann. Da nicht absehbar ist, wann die nächste Impfstofflieferung kommt, können damit zunächst 40.000 bzw. 65.000 Personen geimpft werden, da nach 21 Tagen eine zweite Impfung erfolgen muss. Diese Menge wird kaum ausreichen, um das gesamte medizinische und pflegerische Personal sowie vulnerable Personen im Land zu impfen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage